

# DAS NEUE TIROLER AUFZUGSGESETZ 1998

Das Gesetz vom 12. November 1997 und vom 11. März 1998 über den Einbau, den Betrieb und die Instandhaltung von Aufzügen (Tiroler Aufzugsgesetz 1998) wurde im Landesgesetzblatt Nr. 47/1998 verlautbart und ist am 8. Mai 1998 in Kraft getreten. Im folgenden werden die wesentlichen Neuerungen dargestellt:

## Geltungsbereich

Das neue Tiroler Aufzugsgesetz 1998 regelt den Einbau, den Betrieb und die Instandhaltung von Aufzügen, die bauliche Anlagen dauerhaft bedienen. Dabei handelt es sich um ortsfeste Anlagen. Derartige Anlagen sind entweder selbst eine bauliche Anlage im Sinne der Tiroler Bauordnung 1998, LGBl.Nr. 15 (mit dem Erdboden verbunden, bautechnische Kenntnisse erforderlich) oder stellen einen Teil einer baulichen Anlage dar. Als häufigster Anwendungsfall kommen Aufzüge, Fahrtreppen und Fahrsteige als Teile von Gebäuden in Betracht. Sie haben gleich den Stiegen und Gängen die Aufgabe, als Verkehrsweg innerhalb des Gebäudes zu dienen.

Für Fahrtreppen und Fahrsteige gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes sinngemäß, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Vom Geltungsbereich des Tiroler Aufzugsgesetzes 1998 sind einerseits Aufzüge, die nur während eines bestimmten Zeitraumes aufgestellt werden (Bauaufzüge), andererseits Treppenschrägaufzüge zum Transport von behinderten Personen ausgenommen. Der Einbau derartiger Treppenschrägaufzüge, die zur Überwindung von Stiegen für behinderte Personen als an einer Treppe angebrachte Steighilfe verwendet werden, soll künftig ohne Beiziehung eines Aufzugsprüfers möglich sein und sollen die grundsätzlich für Aufzüge geltenden Betriebs- und Instandhaltungsvorschriften für solche Treppenschrägaufzüge nicht anzuwenden sein, weil diese Spezialanfertigungen sind, die den Bedürfnissen des jeweiligen Behinderten entsprechend konstruiert sind.

Die Anordnung, dass die Zuständigkeit des Bundes nicht berührt wird, soll sicherstellen, dass die Grenzen der dem Land zustehenden Gesetzgebungskompetenzen nicht zum Nachteil des Bundes überschritten werden. Dies betrifft insbesondere Zuständigkeiten des Bundes für Aufzüge in gewerblichen Betriebsanlagen, für Bergbau-, Eisenbahn-, Luftfahrts- und Schifffahrtsanlagen sowie für militärische Anlagen.

## Begriffsbestimmungen

Das neue Tiroler Aufzugsgesetz 1998 unterscheidet zwischen Aufzügen, Fahrtreppen und Fahrsteigen. Bei den Aufzügen wird wiederum unterschieden zwischen einerseits Hebezeugen, die zwischen festgelegten Ebenen mittels eines Fahrkorbes verkehren, der

1. zur Personenbeförderung oder
2. zur Personen- und Güterbeförderung oder
3. sofern der Fahrkorb betretbar ist und über Steuereinrichtungen verfügt, die im Inneren des Fahrkorbs oder in Reichweite einer dort befindlichen Person angeordnet sind, nur zur Güterbeförderung oder
4. ausschließlich zur Beförderung von Gütern (nicht betreibbare Güteraufzüge) bestimmt ist und starren Führungen entlang fortbewegt wird, die gegenüber der Horizontalen um mehr als 15 % geneigt sind,  
und andererseits sonstigen Hebezeugen, die zwischen festgelegten Ebenen nach einem räumlich festgelegten Fahrverlauf vorbewegt werden. Unter solche fällt beispielsweise ein Aufzug mit Scherenhubwerk. Die Art des Antriebes des Hebezeuges (elektrisch, hydraulisch oder ölmotorisch) spielt hier keine Rolle. Erfolgt die Fortbewegung nicht zwischen festgelegten Ebenen, so liegt kein Aufzug im Sinne dieses Gesetzes vor. Technische Geräte, die Gegenstände heben (verschiedenste Arten von Hebebühnen, oder die dazu bestimmt sind, Menschen in die Höhe zu heben, wie etwa Fassadenreinigungsgeräte), haben keine festgelegten Ebenen und sind deshalb keine Aufzüge im Sinne dieses Gesetzes.

Die Definitionen von Fahrtreppen und Fahrsteigen folgen der ÖNORM B 2460.

**Fahrtreppen** sind kraftbetriebene Anlagen mit umlaufenden Stufenbändern zur Beförderung von Personen zwischen Verkehrsebenen, die auf unterschiedlicher Höhe liegen.

**Fahrsteige** sind kraftbetriebene Anlagen mit umlaufenden stufenlosen Bändern zur Beförderung von Personen zwischen Verkehrsebenen, die auf gleicher oder unterschiedlicher Höhe liegen.

### Technische Vorschriften

In § 3 Abs. 1 wird allgemein beschrieben, welchen Anforderungen Aufzüge zu entsprechen haben. Sie müssen in allen ihren Teilen entsprechend dem Stand der Technik so geplant und ausgeführt werden, dass sie den für Aufzüge der jeweiligen Art notwendigen Erfordernissen der Sicherheit, der Festigkeit, der Dauerhaftigkeit, des Brand- und des Schallschutzes entsprechen.

Für neue Aufzüge mit einem Fahrkorb, der zur Personenbeförderung oder zur Personen- und Güterbeförderung oder, sofern der Fahrkorb betretbar ist und über Steuereinrichtungen verfügt, die im Inneren des Fahrkorbes oder in Reichweite einer dort befindlichen Person angeordnet sind, nur zur Güterbeförderung bestimmt sind, sowie für Aufzüge nach § 2 Abs. 1 lit.b (sonstige Hebezeuge, die zwischen festgelegten Ebenen nach einem räumlich festgelegten Fahrverlauf fortbewegt werden), die zur Personenbeförderung bestimmt sind, wird der zweite Abschnitt der Aufzüge-Sicherheitsverordnung 1996 des Bundes als technischer Standard normiert. Für alle übrigen Aufzüge wird die Maschinen-Sicherheitsverordnung als Maßstab der Technik festgesetzt. Damit soll ein einheitlicher technischer Maßstab von Aufzügen, die diesem Gesetz unter-

liegen und von Aufzügen, die nach bundesrechtlichen Vorschriften zu beurteilen sind, gegeben sein und Erleichterungen für die Aufzugsindustrie darstellen.

### **Vorprüfung, Abnahmeprüfung von Aufzügen**

Das System der Prüfung von Aufzügen vor der erstmaligen Inbetriebnahme bzw. nach einer wesentlichen Änderung wurde gegenüber dem bisherigen Tiroler Aufzugsgesetz neu geregelt. Entscheidend dafür, ob der Aufzug überhaupt in Betrieb genommen werden darf, ist ein Prüfzeugnis eines Aufzugsprüfers, dass der Aufzug den Erfordernissen nach § 3 (Technische Vorschriften) entspricht. Dabei findet sich unter den grundlegenden Sicherheitsanforderungen, die gemäß § 3 nach dem 2. Abschnitt der Aufzüge-Sicherheitsverordnung 1996 zu prüfen sind, hinsichtlich des Brandschutzes folgender Punkt:

„Fahrschachttüren, die zum Gebäudebrandschutz beitragen müssen, einschließlich Fahrschachttüren mit Glasflächen, müssen eine angemessene Feuerbeständigkeit aufweisen, die in ihrer Form, Stabilität sowie ihrer Abschirmungsfähigkeit (Sperrung gegen Flammenausbreitung) und Wärmeleitfähigkeit (Wärmestrahlung) zum Ausdruck kommt.“

Die Frage, ob Fahrschachttüren zum Gebäudebrandschutz beitragen müssen, wird im jeweiligen Baubewilligungsverfahren geklärt und sind gegebenenfalls im Baubewilligungsbescheid entsprechende Auflagen vorzuschreiben. Es wird sich deshalb als zweckmäßig erweisen, dem Aufzugsprüfer bereits bei der Vorprüfung den Baubewilligungsbescheid zur Verfügung zu stellen. Durch die Einholung des Prüfzeugnisses eines Aufzugsprüfers soll sichergestellt werden, dass das Vorhaben den technischen Erfordernissen entsprechend geplant wird und stellt diese Regelung einen zusätzlichen Schutz des Bauherrn zur Vermeidung teurer Rechtsstreitigkeiten dar. Wird eine Vorprüfung nicht vorgenommen, so läuft jedoch der Bauherr Gefahr, dass ein Aufzug eingebaut wird, der später nicht abgenommen werden kann und deshalb nicht in Betrieb genommen werden darf.

Eine Errichtungsbewilligung im Sinne des bisherigen Tiroler Aufzugsgesetzes ist nicht mehr vorgesehen.

Nach dem bisherigen Tiroler Aufzugsgesetz war für den rechtmäßigen Betrieb eines neu errichteten oder wesentlich geänderten Aufzuges neben einer Errichtungsbewilligung auch eine Betriebsbewilligung erforderlich. Im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung wird anstelle der Errichtungs- und Betriebsbewilligung die bisher einzuholende Bestätigung eines Aufzugsprüfers zu einem **Prüfzeugnis** aufgewertet. Damit soll auch eine Unterscheidung zum Baubewilligungsverfahren nach der Tiroler Bauordnung, in dem bautechnische Erfordernisse des Aufzuges (beispielsweise die Ausgestaltung der Schächte und Türen des Aufzuges) behandelt werden und andererseits eine Prüfung der technischen Erfordernisse nach dem Aufzugsgesetz

getroffen und stärker in den Vordergrund gerückt werden. Allenfalls erforderliche brandschutztechnische oder sicherheitstechnische Auflagen in Bezug auf das Bauwerk in das der Aufzug eingebaut werden soll, sind ausschließlich im Baubewilligungsverfahren vorzuschreiben. Beispielsweise ist die Anordnung, dass der Aufzug in brandbeständiger Ausführung einzubauen ist und dass entsprechende brandhemmende Türen zu verwenden sind, wenn der Aufzugsschacht Brandabschnitte verbindet oder die Anordnung eines Schallschutzes durch Verwendung geeigneter Dämmmaterialie im Schacht im Baubewilligungsverfahren zu treffen. Nach dem Tiroler Aufzugsgesetz 1998 ist ausschließlich der maschinentechnische Teil der Anlage zu prüfen. Der Aufzugsprüfer hat zu beurteilen, ob die Anlage aufzugstechnisch zulässig ist oder nicht. Prüfungsmaßstab ist dabei im wesentlichen der zweite Abschnitt der Aufzüge-Sicherheitsverordnung 1996 oder die Maschinen-Sicherheitsverordnung. Stellt der Aufzugsprüfer fest, dass der Aufzug diesen technischen Erfordernissen entspricht, so hat er diese im Prüfzeugnis zu bestätigen. Nach Ausstellung des Prüfzeugnisses darf der Aufzug in Betrieb genommen werden. Als Inbetriebnahme ist dabei der Zeitpunkt zu sehen, zu dem der Eigentümer eines Aufzuges oder der sonst hierüber Verfügungsberechtigte den Aufzug selbst benützt oder Dritten zur Benützung frei gibt. Bloße Betriebsversuche zu Probezwecken im Zuge des Einbaues sind nicht als Inbetriebnahme anzusehen.

Um der Behörde den Überblick über die neu errichteten oder wesentlich geänderten Aufzüge zu sichern und dadurch auch die Beurteilung, ob die gesetzlichen Voraussetzungen zum Betrieb des Aufzuges vorliegen, zu erleichtern, ist das Prüfzeugnis der Behörde vorzulegen. Dies hat jedoch nur deklarative Bedeutung, das heißt, dass der Aufzug bereits in Betrieb genommen werden darf, nachdem der Aufzugsprüfer das Prüfzeugnis ausgestellt hat.

Entspricht der Aufzug nicht den genannten technischen Erfordernissen, so darf der Aufzugsprüfer das besagte Prüfzeugnis nicht ausstellen. Sollte der Eigentümer eines Aufzuges oder der sonst hierüber Verfügungsberechtigte der Ansicht sein, die Verweigerung der Ausstellung eines Prüfzeugnisses erfolge zu Unrecht, so bleibt es ihm überlassen, einen anderen Aufzugsprüfer zu beauftragen. Da Aufzugsprüfer als Sachverständige nach § 1299 ABGB haften und ihre fachliche Befähigung von der Landesregierung anlässlich ihrer Bestellung geprüft wurde, ist von einer ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben durch die Aufzugsprüfer auszugehen. Im Falle einer nicht dem Gesetz entsprechenden Ausstellung eines Prüfzeugnisses bzw. einer rechtswidrigen Verweigerung des Prüfzeugnisses kann die Landesregierung die Bestellung zum Aufzugsprüfer widerrufen.

Wird ein Aufzug in Betrieb genommen, ohne dass das entsprechende Prüfzeugnis vorliegt, hat die Behörde den Betrieb des Aufzuges zu untersagen. Die Untersagung hat in der Regel nach Durchführung eines Ermittlungsverfahrens mit Bescheid zu erfolgen. Liegen die Voraussetzungen des § 57 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) vor, so kann die Behörde den Untersagungsbescheid auch ohne vorausgegangenes Ermittlungsverfahren erlassen. Bei Ge-

fahr im Verzug kann die Behörde den Aufzug auch durch Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt sperren. Für den Eigentümer eines Aufzuges oder den sonst hierüber Verfügungsberechtigten würde es einen unverhältnismäßig hohen Aufwand darstellen, wenn nach jeder Änderung eines Aufzuges (auch wenn diese Änderungen sicherheitstechnisch unbedenklich sind) ein Prüfzeugnis eines Aufzugsprüfers einzuholen wäre. Deshalb soll diese Pflicht auf solche Änderungen eingeschränkt werden, die als **wesentlich** einzustufen sind. Als wesentlich gelten Änderungen, die auf die Beschaffenheit, die ein Aufzug nach den Erfordernissen nach § 3 (Technische Vorschriften) aufzuweisen hat, von Einfluss sein können.

Diese wesentlichen Änderungen sind in Abs. 2 des § 5 Tiroler Aufzugsgesetz 1998 aufgezählt, so beispielsweise die Änderung der Anzahl oder der Lage der Halte- oder Ladestellen, die Änderung der Förderhöhe, die Erhöhung der Tragfähigkeit (Nutzmasse) um mehr als 10 vH, die Änderung der Betriebsgeschwindigkeit (Nenngeschwindigkeit) um mehr als 10 vH, bis zu 1 ms oder um mehr als 5 vH bei einer höheren Betriebsgeschwindigkeit (Nenngeschwindigkeit), die Änderung der Art und der Abmessungen der Türen, die Änderung der Steuerung vom Druckknopf- auf das Rufsystem, die Änderung der Art der Benützung, die Änderung der Antriebsart, wie von Trommel- auf Treibscheibenantrieb, von elektrischem auf hydraulischen Antrieb oder von getriebe- auf getriebelosen Antrieb, die Änderung der Lage der Gegengewichtsfahrbahn, die Verlegung des Triebwerkes oder des Rollenraumes, die Änderung des Zuganges und der Maße des Triebwerksraumes, die Änderung des Zuganges und der Maße des Rollenraumes.

Aus Anlass der Änderung soll eine Verbesserung der Sicherheit, insbesondere durch den Einbau von Sicherheitsbauteilen, herbeigeführt wird. Durch diese Bestimmung werden die in der Empfehlung der Kommission vom 8. Juli 1995 TELEX Nr. 395 X0216 enthaltenen Verbesserungsvorschläge umgesetzt. Die Kommission hat folgende Leitsätze für die Verbesserung der Sicherheit vorhandener Aufzüge ausgearbeitet:

1. Einbau von Fahrkorbüren und Installierung eines Systems zur Positionsangabe des Aufzuges im Inneren des Fahrkorbs.
2. Überprüfung und gegebenenfalls Austausch der Tragseile des Fahrkorbs.
3. Änderung der Vorrichtungen für den Haltebefehl, damit eine gute Höhengenaugigkeit beim Anhalten sowie eine allmähliche Verzögerung erreicht wird.
4. Gewährleistung der Verständlichkeit und Bedienbarkeit der Befehlsgeber für Behinderte ohne fremde Hilfe in den Fahrkörben und an den Haltestellen.
5. Installierung von Anwesenheitsdetektoren für Menschen und Tieren in den automatisch schließenden Türen.
6. Installierung eines allmählich wirkenden Bremsfangsystems vor dem Halt bei Aufzügen mit einer Geschwindigkeit über 0,6 m/s.
7. Änderung des Notrufsystems, um eine ständige Verbindung mit einem rund um die Uhr einsatzbereiten Notrufdienst sicherzustellen.

8. Gegebenenfalls Beseitigung von Asbest ist den Bremsvorrichtungen.
9. Installierung einer Vorrichtung zur Verhinderung unkontrollierter Aufwärtsbewegungen des Fahrkorbs.
10. Installierung einer bei Ausfall der Hauptenergieversorgung funktionierenden Notbeleuchtung. Ihre Funktionsdauer muss für einen normalen Einsatz des Notdienstes ausreichen. Mit dieser Vorrichtung muss auch das Notrufsystem im Sinne von Punkt 7) funktionieren.

### **Betriebs- und Instandhaltungsvorschriften**

Der Eigentümer eines Aufzuges und der sonst hierüber Verfügungsberechtigte haben für einen dem Aufzugsgesetz entsprechenden Betrieb sowie für die Wartung und die Instandhaltung des Aufzuges zu sorgen. Wird dieser Verpflichtung nicht entsprochen und treten deshalb Mängel auf, so hat die Behörde die Behebung der Mängel aufzutragen, sofern diese nicht aus Eigenem vom Verpflichteten behoben werden. Sind die Mängel so schwerwiegend, dass die Betriebssicherheit nicht mehr gegeben ist, so ist der Betrieb des Aufzuges zu untersagen bzw. bei Gefahr im Verzug durch Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt zu sperren. Die entsprechenden Maßnahmen (Mängelbehebungsauftrag nach § 10 bzw. Außerbetriebnahme nach § 11) sind von der Behörde somit nur subsidiär durchzuführen.

### **Aufzugsbuch**

Der Eigentümer eines Aufzuges oder der sonst hierüber Verfügungsberechtigte hat wie bisher ein Aufzugsbuch zu führen, welches beim Aufzug aufzubewahren ist. Dieses soll dem mit der wiederkehrenden Prüfung des Aufzuges betrauten Aufzugsprüfer und der Behörde die Möglichkeit geben, sich rasch und mühelos über alle wesentlichen mit dem Aufzug zusammenhängenden Vorkommnisse zu informieren. Darüber hinaus soll das Aufzugsbuch auch als Nachweis für die ordnungsgemäße Überprüfung des Aufzuges dienen. In das Aufzugsbuch sind die im Rahmen der regelmäßigen und außerordentlichen Überprüfung des Aufzuges festgestellten Mängel, der Name der Betreuungsperson, die Fabrikationsnummer, das Baujahr, der Erbauer und die technischen Daten des Aufzuges, ein Vermerk über die Ausstellung des Prüfzeugnisses über die Abnahmeprüfung, der Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Aufzuges, Sperren des Aufzuges und Unfälle beim Betrieb des Aufzuges einzutragen. Eintragungen in das Aufzugsbuch sind grundsätzlich nur vom Aufzugsprüfer oder von Organen einer befugten Prüfstelle vorzunehmen.

### **Betriebskontrolle**

Die ordnungsgemäße Kontrolle eines Aufzuges erfordert gewisse Fachkenntnisse. Der Eigentümer eines Aufzuges oder der sonst hierüber Verfügungsberechtigte hat deshalb entweder eine

entsprechend geeignete Betreuungsperson - bisher der Aufzugswärter-, zu bestellen oder ein Betreuungsunternehmen zu beauftragen. Dies wird in Form eines privatrechtlichen Vertrages (Werkvertrag oder Dienstvertrag) erfolgen. Als Mindestanforderung muss die regelmäßige Kontrolle der Betriebssicherheit sichergestellt sein und müssen die im Fahrkorb von Aufzügen eingeschlossenen Personen ehestmöglich befreit werden können.

Die Betreuungsperson oder das Betreuungsunternehmen haben sich bei Betrieb des Aufzuges davon zu überzeugen, dass keine offensichtlich betriebsgefährlichen Mängel oder Gebrechen bestehen. Dies sind solche Mängel oder Gebrechen, die von einer speziell geschulten Fachkraft unschwer festgestellt werden können. Für Aufzüge nach § 2 Abs. 1 lit.a Tiroler Aufzugsgesetz 1998 (zB Personenaufzüge) die nicht mit einer Fehlschließesicherung der Verriegelung der Schachttür ausgestattet sind und deren Fahrkorb nicht mit einer Tür, einer Lichtschranke, einem Lichtgitter oder einer beweglichen Schwelle bei jeder Öffnung gesichert ist, sind an jedem Betriebstag zu prüfen. Alle übrigen Aufzüge sind während der Betriebszeit 1 x pro Woche zu prüfen. Wird der Aufzug beispielsweise während der Urlaubszeit für mehrere Wochen außer Betrieb genommen, so ist eine Betriebskontrolle während dieser Zeit nicht notwendig. Fahrtreppen und Fahrsteige stehen nicht durchgehend im Betrieb und sind daher jeweils vor ihrer Inbetriebnahme zu prüfen.

### **Regelmäßige und außerordentliche Überprüfung**

Technische Besonderheiten von Aufzügen, vor allem das Vorhandensein von beweglichen Teilen und von Motoren, erfordern im Interesse der Sicherheit der Benutzer eine wiederkehrende Überprüfung innerhalb größerer Zeitabstände durch einen Sachverständigen. Es ist daher die Verpflichtung vorgesehen, dass der Eigentümer bzw. der hierüber Verfügungsberechtigte mit der Durchführung der regelmäßigen Überprüfung einen Aufzugsprüfer beauftragt. Dieser übernimmt gesetzlich normierte Überprüfungspflichten und wird damit der Behörde gegenüber für die ordnungsgemäße Durchführung der Überprüfung verantwortlich. Der Aufzugsprüfer übernimmt mit der Beauftragung somit Aufgaben, die typischerweise öffentlich-rechtlichen Charakter haben. Der Aufzugsprüfer hat festgestellte Mängel oder Gebrechen in das Aufzugsbuch einzutragen, für die Behebung eine angemessene Frist zu setzen und sich dann persönlich von der Behebung der Mängel oder Gebrechen innerhalb der festgesetzten Frist zu überzeugen. Wird den Anordnungen des Aufzugsprüfers nicht Folge geleistet, so hat dieser die gesetzlich normierte Pflicht, die Behörde schriftlich davon zu verständigen.

Die Überprüfungsfristen weichen von der bisherigen Regelung ab. Zur Personenförderung geeignete Aufzüge sind künftig generell jedes Jahr zu überprüfen; eine halbjährliche Überprüfungspflicht für Personenaufzüge, die nur an einem Tragseil hängen, wird nicht mehr vorgeschrieben. Güteraufzüge mit einer Nutzmasse von mehr als 100 kg sind alle 2 Jahre, alle übrigen Aufzüge alle 3 Jahre zu überprüfen. Fahrtreppen und Fahrsteige sind jedes Jahr zu überprüfen.

Die Fristen laufen ab dem Zeitpunkt der tatsächlichen Inbetriebnahme des Aufzuges. Es ist verpflichtend vorgesehen, dass eine Betreuungsperson oder ein Vertreter des Betreuungsunternehmens an der Überprüfung des Aufzuges teilnehmen.

Neben der regelmäßigen Überprüfung ist auch die Möglichkeit der behördlichen Anordnung einer außerordentlichen Überprüfung eines Aufzuges vorgesehen, wenn dies aus Gründen der Sicherheit von Personen erforderlich ist. Die Kosten dafür hat der Eigentümer eines Aufzuges oder der sonst hierüber Verfügungsberechtigte zu tragen.

Den Organen der Behörde ist zur Überprüfung des Aufzuges der Zutritt zu den in Betracht kommenden Grundstücken, Gebäuden und sonstigen Anlagen im erforderlichen Ausmaß zu gewähren.

Unfälle und sonstige besondere Vorfälle, die sich beim Betrieb des Aufzuges ereignen, sowie jede Außerbetriebnahme des Aufzuges sind dem Aufzugsprüfer sofort mitzuteilen.

### **Betreuungsperson, Betreuungsunternehmen**

Die regelmäßige Kontrolle eines Aufzuges soll von besonders befähigten Personen durchgeführt werden. Dies hat sich in der Vergangenheit bewährt und ist im Hinblick auf die komplexen technischen Systeme eines Aufzuges notwendig und zweckmäßig. Derartige Betreuungspersonen müssen mindestens 18 Jahre alt sein, körperlich, geistig und fachlich geeignet sowie verlässlich sein. Ob die bestellte Betreuungsperson die geforderten Voraussetzungen tatsächlich erfüllt, ist vom bestellten Aufzugsprüfer zu überprüfen. Weist die Betreuungsperson nicht die erforderliche fachliche Eignung auf, so hat der Aufzugsprüfer die Betreuungsperson aus dem Aufzugsbuch zu streichen. Dies hat zur Folge, dass sich der Eigentümer eines Aufzuges oder der sonst hierüber Verfügungsberechtigte um eine andere geeignete Betreuungsperson bemühen muss. Ein Einschreiten der Behörde ist in diesem Fall nicht erforderlich.

In den letzten Jahren haben sich Betreuungsunternehmen gebildet, die die regelmäßige Betriebskontrolle und die allenfalls notwendige Befreiung von eingeschlossenen Personen besorgen. Diese haben ein Notrufsystem entwickelt, das jederzeit eine Sprechverbindung zwischen dem Fahrkorb eines Aufzuges und einer Notrufleitzentrale ermöglicht. Diese Betreuungsunternehmen haben auch die personelle und materielle Vorsorge für die Funktionsfähigkeit dieses Systems getroffen. Es ist nunmehr möglich, statt Betreuungspersonen auch Betreuungsunternehmen zu bestellen, die die genannten Voraussetzungen aufweisen müssen.

### **Aufzugsprüfer**

Die Tätigkeit eines Aufzugsprüfers darf nur ausüben, wer von der Landesregierung bestellt wurde oder eine Bestellung nach entsprechenden Rechtsvorschriften des Bundes oder eines anderen Bundeslandes nachweisen kann.



Die Voraussetzungen für eine Bestellung zum Aufzugsprüfer sind so gestaltet, dass bei entsprechender fachlicher Befähigung Angehörige eines EU-Mitgliedstaates sowohl als selbständig, als auch als unselbständig Erwerbstätige zu Aufzugsprüfern bestellt werden können.

In § 15 Abs. 2 wird das für Aufzugsprüfer notwendige fachliche Niveau festgelegt; ob dieses durch eine entsprechende inländische Ausbildung oder durch Studium an einer im Ausland gelegenen Universität, Hochschule oder anderen Ausbildungseinrichtung mit gleichwertigem Niveau erreicht wird, ist für die Bestellung gleich bedeutend. Der geforderte Nachweis einer mindestens 1-jährigen praktischen Verwendung im Aufzugsbau kann durch Tätigkeiten auf dem Gebiet der Konstruktion und Bemessung mechanischer und elektrischer Anlagenteile, Bearbeitung von Schaltplänen (Steuerungs-, Antriebs- und Regelungsbereiche, Sicherheitsstromkreise und dergleichen) und dem Einbau von Aufzügen im mechanischen und elektrotechnischen Bereich erbracht werden. Neu ist, dass eine 1-jährige Prüftätigkeit in einer zugelassenen Prüfstelle für Aufzüge (TÜV) als Nachweis der praktischen Verwendung im Aufzugsbau anerkannt wird. Das beim Amt der Tiroler Landesregierung geführte Verzeichnis der bestellten Aufzugsprüfer wird jährlich im Boten für Tirol zu verlautbart.

### **Behörden**

Behörden im Sinne des Aufzugsgesetzes sind die für die Vollziehung in Bausachen zuständigen Behörden.

### **Übergangsbestimmungen**

Zur Hintanhaltung von Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Menschen hat die Behörde die Behebung von Mängeln an Aufzügen, für die im Zeitpunkt eine rechtskräftige Bewilligung vorliegt, vorzuschreiben.

Artikel 15 Abs. 2 der Aufzugsrichtlinie legt fest, dass die Mitgliedstaaten das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme von Aufzügen und Sicherheitsbauteilen, die den in ihrem Hoheitsgebiet zum Zeitpunkt der Aufzugsrichtlinie geltenden Vorschriften entsprechen, bis zum 30. Juni 1999 gestatten. Diese Festlegung entsprechend normiert § 30 Abs. 2 der Aufzüge-Sicherheitsverordnung 1996, dass Aufzüge und Sicherheitsbauteile bis zum Ablauf des 30. Juni 1999 auch dann in Verkehr gebracht oder ausgestellt werden können, wenn sie den auf sie zutreffenden Bestimmungen der Aufzüge-Sicherheitsverordnung, BGBl.Nr. 4/1994, entsprechen. Eine vergleichbare Regelung wird auch in der Übergangsbestimmung des § 19 Abs. 2 Tiroler Aufzugsgesetz 1998 getroffen. Wird von einem Aufzugsprüfer eine Vorprüfung durchgeführt und bestätigt dieser vor dem 30.06.1999 in einem Prüfzeugnis, dass das Vorhaben dem 2. Abschnitt der Aufzüge-Sicher-

heitsverordnung, BGBl.Nr. 4/1994, entspricht, so darf der Aufzug oder Sicherheitsbauteil abweichend von dem in § 3 normierten technischen Maßstab weiterhin eingebaut werden.

In manchen Fällen kann der Einbau von neuen Aufzügen in bestehende Gebäude wegen der vorgegebenen Gebäudeverhältnisse Probleme bereiten. In einem solchen Fall kann die Behörde den Einbau abweichend von den Erfordernissen nach § 3 Abs. 2 (Technische Vorschriften) mit Bescheid bewilligen, wenn die technischen Anforderungen nach § 3 Abs. 1 in gleicher Weise erfüllt werden.

Die von der Landesregierung vor dem Inkrafttreten des Tiroler Aufzugsgesetzes 1998 bestellten Aufzugsprüfer gelten weiterhin als solche bestellt.

Dr. Herbert WALTER, Abteilung Ver

<b>VERZEICHNIS</b>
--------------------

der von der Tiroler Landesregierung bestellten bzw. anerkannten Aufzugsprüfer.

1. Dipl.-Ing. Josef **ALBER**, Serlesstraße 15, 6166 Fulpmes,
2. Dipl.-Ing. Ernst **AUSWEGER**, Kaisergasse 15, 4020 Linz,
3. Ing. Reinhold **BAUMGARTNER**, Simling 32, 5121 Ostermiething,
4. Ing. Michael **EBNER**, Weidach 44, 6632 Ehrwald,
5. Ing. Johannes **EGGER**, Amraserstraße 15, 6020 Innsbruck,
6. Dipl.-Ing. Bernhard **FELDER**, Salfaun 11, 6150 Steinach,
7. Dipl.-Ing. Dr. Gerhard **FLEISCHHACKER**, Mölbling 2, 9330 Treibach,
8. Ing. Herbert **GABL**, Fassergasse 39, 6060 Hall iT,
9. Dipl.-Ing. Peter **GEYMAYER**, Strobelbergweg 5, 8043 Graz,
10. Ing. Helmut **HEISS**, Dorfstraße 60, 6142 Mieders,
11. Dipl.-Ing. Dr. Alexander **HINTAYE**, Gsetzbichlweg 3f, 6080 Igls,
12. Dipl.-Ing. Thomas **HINTEREGGER**, Oberfeldgasse 4, 6922 Wolfurt,
13. Dipl.-Ing. Walter **HOPFERWIESER**, Santnergasse 61, 5020 Salzburg,
14. Ing. Hubert **IHNINGER**, Oberndorf 16, 4623 Ginskirchen,
15. Dipl.-Ing. Mangold Walter **JÖRG**, St. Ulrich 13, 9161 Maria Rain,
16. Prof. Dipl.-Ing. Dr.techn. Walter **KITTL**, Fasaneriestraße 10, 5020 Salzburg,
17. Ing. Wolfgang **LOBIS**, Kaisheimerstraße 16, 6422 Stams,
18. Dipl.-Ing. Peter **MARTINEK**, Danöfen 120d, 6754 Klösterle,
19. Ing. Wilfried **OFFNER**, Lindenweg 6, 9071 Köttmannsdorf,
20. Ing. Johann **PENNINGER**, Renetshamer Weg 7, 4910 Ried i.I.,
21. Dipl.-Ing. Hermann **PIETSCH**, Kapuzinerberg 13, 4910 Ried/Innkreis,
22. Dipl.-Ing. Harald **PISCHELSBERGER**, Kinkstraße 3, 9020 Klagenfurt,
23. Dipl.-Ing. Werner **POTOCNIK**, Unterbirkenberg 26B/7, 6410 Telfs,
24. Ing. Florian **RAMPRECHT**, Siebenaich 13, 9300 St. Veit/Glan,
25. Dipl. Ing. Peter **RICHTER**, Krugerstraße 4, 1010 Wien,
26. Dipl.-Ing. Walter **RUPPRECHTER**, Glatzham 82, 6252 Breitenbach am Inn,
27. Dipl.-Ing. Hubert **SCHNEEWEIS**, Brandlweg 4/15, 6020 Innsbruck,
28. Ing. Johannes **SCHROLL**, Johann Kriegl Straße 13, 8053 Graz,
29. Dipl.-Ing. Hubert **SCHUPFER**, Mieming 148 A, 6414 Mieming,
30. Dipl.-Ing. Georg **SEDLMAYR**, Dr.-Hans-Gollner-Straße 5, 6112 Wattens,

31. Dipl.-Ing. Karl **SPITZER**, Konrad-Seyde-Straße 3, 5301 Eugendorf,
32. Ing. Hardo **STADLER**, Reifensteingasse 3, 5020 Salzburg,
33. Ing. Manfred **STEKOVITS**, Kanaltaler Straße 46/2/1/4, 9020 Klagenfurt,
34. Dipl.-Ing. Herbert **TSCHAIKNER**, Natterer Straße 3, 6162 Mutters,
35. Dipl.-Ing. Robert **VOLLGGER**, Mitterweg 18, 6252 Breitenbach aI,
36. Ing. Jürgen **VORREITER**, Müllnerfeld 209, 5741 Neukirchen a.Gr.Ven.,
37. Dr. Andre **WEINDORFER**, Felling 5, 4906 Eberschwang,
38. Dipl.-Ing. Peter **WIDAUER**, Griesbachwinkel 45, 5761 Maria Alm,
39. Dipl.-Ing. Paul **WUNDERER**, Hornweg 31, 6370 Kitzbühel

Für die Landesregierung:

Mag. Hengl